

§ 20 Oö. LAKG 1996

Oö. LAKG 1996 - Oö. Landarbeiterkammergesetz 1996

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 06.08.2025

§ 20

Präsident, Vizepräsidenten

- (1) Der Präsident ist von der Vollversammlung aus ihrer Mitte mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen.
- (2) Die beiden Vizepräsidenten werden von der Vollversammlung aus ihrer Mitte unter sinngemäßer Anwendung des § 18 Abs. 2 gewählt. Gehören jedoch der Präsident und der erste Vizepräsident der stimmenstärksten Wählergruppe an, fällt der zweite Vizepräsident jedenfalls der zweitstärksten Wählergruppe zu.
- (3) Der Präsident vertritt die Landarbeiterkammer nach außen. Er leitet und überwacht die Geschäftsführung und besorgt die laufenden Geschäfte. Dabei kommen ihm insbesondere folgende Befugnisse zu:
 1. die Leitung der Landarbeiterkammer unter Beachtung der Beschlüsse der Vollversammlung, des Hauptausschusses und des Präsidiums;
 2. die Zeichnung der Geschäftsstücke der Landarbeiterkammer nach Maßgabe der Geschäftsordnung;
 3. die Erstellung der Tagesordnung für Sitzungen der Vollversammlung, des Hauptausschusses, des Präsidiums und der sonstigen Ausschüsse mit Ausnahme des Kontrollausschusses sowie die Einberufung zu diesen Sitzungen;
 4. die Vorsitzführung in der Vollversammlung, im Hauptausschuß, im Präsidium sowie in den sonstigen Ausschüssen mit Ausnahme des Kontrollausschusses;
 5. die Entscheidung in dringlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Hauptausschusses fallen, wenn dessen Entscheidung nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden kann; in diesem Fall hat er dem Hauptausschuß unverzüglich Bericht zu erstatten;
 6. Berichterstattung an die Vollversammlung, den Hauptausschuß, das Präsidium und sonstige Ausschüsse mit Ausnahme des Kontrollausschusses.
- (4) Die Vizepräsidenten unterstützen den Präsidenten in seiner Amtsführung. Für den Fall der Verhinderung des Präsidenten übernimmt der erste Vizepräsident die Stellvertretung und bei dessen Verhinderung der zweite Vizepräsident.

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at